

15.007

Botschaft

über den

Nachtrag I zum Voranschlag 2015

vom 25. März 2015

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf
über den Nachtrag I zum Voranschlag 2015 mit dem Antrag auf
Zustimmung gemäss den beigefügten *Beschlussentwürfen*.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen
Hochachtung.

Bern, 25. März 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:
Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin:
Corina Casanova

Impressum

Redaktion

Eidg. Finanzverwaltung

Internet: www.efv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Kommentar	5
2 Auswirkungen der Nachtragskredite auf den Bundeshaushalt	6
3 Übersicht der Nachtragskredite im Voranschlag der Eidgenossenschaft	8
4 Die wichtigsten Nachtragskredite im Einzelnen	9
5 Nachtragskredite im Fonds für Eisenbahngrossprojekte	11
6 Kreditübertragungen im Voranschlag der Eidgenossenschaft	12
7 Kreditübertragungen im Fonds für Eisenbahngrossprojekte	13
8 Haushaltsneutrale Kredittransfers	14
9 Erläuterungen zum Nachtragsverfahren	15
Entwurf Bundesbeschluss I über den Nachtrag I zum Voranschlag 2015	16
Entwurf Bundesbeschluss II Fonds für Eisenbahngrossprojekte	17
Zahlenteil mit Begründungen	19

1 Überblick und Kommentar

Der Bundesrat beantragt dem Parlament die Zustimmung zu 14 Kreditnachträgen im Umfang von 85 Millionen, von denen ein überwiegender Teil auf die Finanzierung von Aufwendungen im Asylbereich entfällt. Die Vorgaben der Schuldenbremse dürften trotz der beantragten Kreditaufstockungen eingehalten werden. Der Nachtrag des Fonds für Eisenbahngrossprojekte beläuft sich auf 0,25 Millionen.

Mit dem Nachtrag 1 zum Voranschlag 2015 beantragt der Bundesrat 14 Kreditnachträge im Umfang von 85,2 Millionen. Bei den vom Parlament gekürzten Krediten werden keine Nachtragskredite beantragt. Zudem war kein Vorschuss nötig.

Betragsmässig entfallen die Nachtragskredite zu 76 Prozent (65,2 Mio.) auf Aufwände und zu gut 24 Prozent (20,0 Mio.) auf Investitionen (vgl. Tabelle Ziff. 2). Sämtliche Nachträge sind *finanzierungswirksam*. Bringt man die erbrachten Kompensationen in Abzug (-4,2 Mio.), erhöhen sich die budgetierten Ausgaben um 0,1 Prozent. Diese Erhöhung liegt deutlich unter dem Durchschnitt des ersten Nachtrags der letzten sieben Jahre (Ø 2008–2014: 0,2 %).

Rund die Hälfte des Nachtragsvolumens oder 44,2 Millionen betrifft den Asylbereich. Einerseits ist im Jahr 2015 mit mehr Asylgesuchen zu rechnen (Mehrausgaben von 25,2 Mio.), andererseits soll eine Liegenschaft für ein zukünftiges Bundeszentrum für Asylsuchende erworben werden (Zusatzinvestitionen von 19,0 Mio.). Weitere grössere Nachträge betreffen die individuelle Prämienverbilligung (23,2 Mio.) sowie die Subventionen für Jugend- und Sportaktivitäten (12,0 Mio.).

Die Auswirkungen der Nachträge auf den Bundeshaushalt werden unter Ziffer 2 erläutert. Unter Ziffer 3 findet sich ein Überblick über sämtliche Nachtragskreditbegehren. Die betragsmässig wichtigsten Nachtragskredite werden unter Ziffer 4 im Einzelnen erläutert. Im Zahlenteil dieser Botschaft sind alle Nachtragskredite einzeln aufgeführt und stichwortartig begründet.

Mit separatem Bundesbeschluss unterbreiten wir Ihnen die Aufstockung eines Voranschlagskredits innerhalb der *Sonderrechnung* des Fonds für Eisenbahngrossprojekte um 250 000 Franken (Ziff. 5).

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie auch über die beschlossenen *Kreditübertragungen* im Voranschlag der Eidgenossenschaft (15,8 Mio.). Sie betreffen Voranschlagskredite, die im Jahr 2014 nicht vollständig beansprucht wurden (Ziff. 6). Kreditübertragungen betreffend den Fonds für Eisenbahngrossprojekte (Sonderrechnung) im Umfang von 5,1 Millionen werden in Ziffer 7 kommentiert.

Unter Ziffer 8 bringen wir Ihnen die *haushaltsneutralen Kredittransfers* im laufenden Budgetjahr zur Kenntnis.

Hinweis

In der Botschaft nicht berücksichtigt ist die Erhöhung der Ausfuhrbeiträge nach dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (sog. Schoggi-Gesetz). Der Bundesrat hat am 25.2.2015 beschlossen, dem Parlament in Form einer Nachmeldung zum Nachtrag eine Erhöhung der Ausfuhrbeiträge (Finanzposition 606/A2310.0211) im Umfang von maximal 20 Millionen zu beantragen. Mit einer Nachmeldung kann Zeit gewonnen werden, damit die Schätzung des Zusatzbedarfs für den Preisausgleich im Jahr 2015 basierend auf der aktuellsten Datengrundlage beziffert werden kann.

Die beantragten Nachtragskredite und Kreditübertragungen führen zu Mehrausgaben von 96,8 Millionen (nach Kompensationen). Die eidgenössischen Räte haben den Voranschlag 2015 mit einem strukturellen Überschuss von 73 Millionen verabschiedet, d.h. der zulässige Höchstbetrag der Gesamtausgaben gemäss Schuldenbremse wurde entsprechend unterschritten. Beim Budgetvollzug fallen jedoch regelmässig Kreditreste an. Diese dürften die erwarteten Mindereinnahmen deutlich übertreffen. Aus heutiger Sicht werden die *Vorgaben der Schuldenbremse* deshalb auch unter Berücksichtigung des Nachtrags eingehalten.

2 Auswirkungen der Nachtragskreditbegehren auf den Bundeshaushalt

Die Nachtragskredite im Voranschlag der Eidgenossenschaft belaufen sich auf 85,2 Millionen. Davon werden 4,2 Millionen kompensiert. Unter Einschluss der Kompensationen und der vom Bundesrat beschlossenen Kreditübertragungen belaufen sich die Mehrausgaben auf 96,8 Millionen. Die Vorgaben der Schuldenbremse dürften trotz der beantragten Kreditaufstockungen eingehalten werden.

Zahlen im Überblick

Mio. CHF	Nachtrag I/2015	Ø Nachträge I* 2008–2014
Nachtragskredite	85,2	208
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	85,2	204
Nachtragskredite mit Vorschuss	0,0	4
Erfolgsrechnung		
Ordentlicher Aufwand	65,2	163
<i>Finanzierungswirksam</i>	65,2	137
<i>Nicht finanzierungswirksam</i>	0,0	26
<i>Leistungsverrechnung</i>	0,0	1
Investitionen		
Ordentliche Investitionsausgaben	20,0	45
Finanzierungswirksame Nachtragskredite	85,2	182
Kompensationen		
Finanzierungswirksame Kompensationen	4,2	61
Kreditübertragungen im Voranschlag der Eidgenossenschaft	15,8	57
Finanzierungswirksame Kreditübertragungen	15,8	55
Nicht finanzierungswirksame Kreditübertragungen	–	2
Total finanzierungswirksame Nachtragskredite und Kreditübertragungen		
Vor Abzug der Kompensationen	101,0	237
Nach Abzug der Kompensationen	96,8	176

* Ohne NK Ia/2009 (Stufe 2 Stabilisierungsmassnahmen = 710 Mio.)

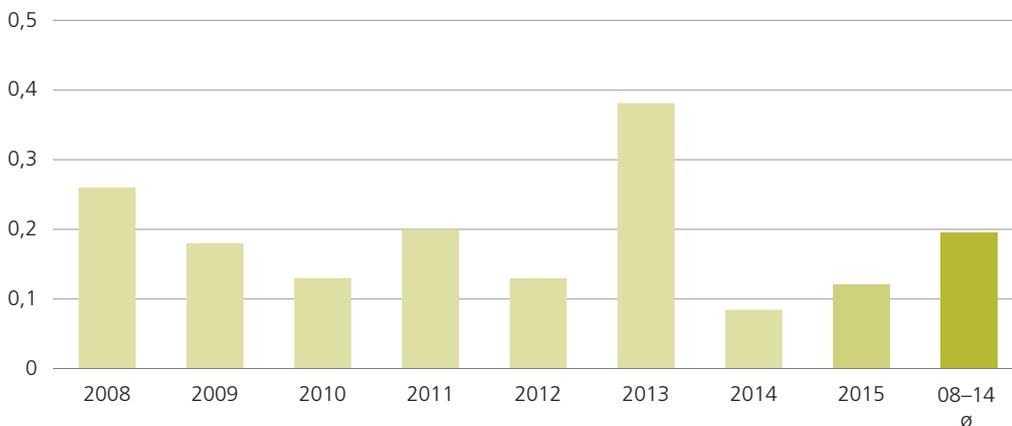
Die Nachtragskredite der ersten Tranche belaufen sich auf 85,2 Millionen. Bei den beantragten Krediten handelt es sich mehrheitlich um Aufwandkredite (65,2 Mio.), aber auch auf Investitionen (20,0 Mio.). Alle beantragten Kredite sind finanzierungswirksam.

Zahlen im Entwurf zum Bundesbeschluss

Die in Artikel 1 (vgl. S. 17) des Bundesbeschlusses erwähnten Voranschlagskredite umfassen die Aufwände (Fr. 65 216 798) und die Investitionsausgaben (Fr. 20 008 002). In Artikel 2 sind die Gesamtausgaben im Betrag von 85 224 800 Franken aufgeführt. Diese Ausgaben umfassen die Aufwände und die finanzierungswirksamen Investitionsausgaben.

Nachtragskredite der Serie I* 2008–2015 (inkl. Kompensationen)

in Prozent der Gesamtausgaben



Die im Jahr 2015 beantragten Mehrausgaben liegen mit netto 0,12 Prozent der Ausgaben unter dem Durchschnitt der sieben vergangenen Jahre (Ø 2008–2014: 0,19 % der ordentlichen Ausgaben gemäss Budget).

Die Mehrausgaben werden teilweise in anderen Voranschlagskrediten kompensiert (4,2 Mio.). Unter Berücksichtigung dieser Kompensationen reduzieren sich die Mehrausgaben auf 81,0 Millionen (ohne Kreditübertragungen) oder 0,1 Prozent der mit dem Voranschlag bewilligten Gesamtausgaben. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Durchschnitt der letzten sieben Jahre (Ø 2008–2014: 0,2 %; vgl. Grafik).

Finanzpolitischer Spielraum

Das im vergangenen Dezember vom Parlament verabschiedete Budget weist im ordentlichen Haushalt einen Überschuss von 411 Millionen aus. Damit liegen die Ausgaben um 73 Millionen unter dem zulässigen Höchstbetrag gemäss Schuldenbremse.

Am 11.2.2015 hat der Bundesrat eine finanzpolitische Standortbestimmung vorgenommen. In diesem Rahmen wurden auch die Schätzungen für 2015 aktualisiert. Gegenüber dem Budget ist mit bedeutenden Mindereinnahmen (-1,5 Mrd.; insb. DBST und

MWST) und weiteren Vorgaben der Schuldenbremse (+0,5 Mrd.) zu rechnen. Gleichzeitig dürften wie jedes Jahr bedeutende Minderausgaben anfallen. Diese werden auf rund 2,0 Milliarden geschätzt, davon 0,4 Milliarden bei den Einnahmenanteilen Dritter und den Passivzinsen. Auf dieser Zahlenbasis wird der finanzpolitische Spielraum im Jahr 2015 auf 1 Milliarde geschätzt (noch vor Nachträgen). Dem gegenüber steht die mit dieser Botschaft beantragte Budgeterhöhung um netto 96,8 Millionen (Kreditnachträge und Kreditübertragungen, abzgl. Kompensationen). Aus heutiger Sicht dürften deshalb die Vorgaben der Schuldenbremse nach wie vor eingehalten werden.

Die obige Schätzung basiert noch auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten vom Dezember 2014. Die voraussichtlich negativen Auswirkungen der Aufhebung des Mindestkurses auf den finanzpolitischen Spielraum sind darin noch nicht enthalten. Auf Basis der neuen Wirtschaftsprognosen vom 19.3.2015 wird das EFD eine Aktualisierung der Schätzung vornehmen und das Parlament darüber informieren.

3 Übersicht der Nachtragskredite im Voranschlag der Eidgenossenschaft

ID	VE	Kredit	Bezeichnung	Betrag in Franken	Aufteilung auf			Vorschuss	Kompensation in Franken	vgl. Ziffer im Berichtsteil
					fw	nf	LV			
	B+G									
	EDA			100 000	100 000					
1	202	A2310.0568	Beiträge an Institutionen des internationalen Rechts	100 000	100 000					
	EDI			23 896 000	23 896 000				216 000	
2	306	A4100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	80 000	80 000					
3	316	A2111.0102	Vollzugsmassnahmen	400 000	400 000					
4	316	A2310.0109	Beitrag Gesundheitsförderung und Prävention	216 000	216 000				216 000	
5	316	A2310.0110	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	23 200 000	23 200 000					4.2
	EJPD			26 650 800	26 650 800					
6	402	A2115.0001	Beratungsaufwand	1 500 000	1 500 000					
7	420	A2100.0001	Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge	20 450 800	20 450 800					4.1
8	420	A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand	4 700 000	4 700 000					4.1
	VBS			14 000 000	14 000 000				4 000 000	
9	503	A2310.0478	Staatsschutz	2 000 000	2 000 000					
10	504	A6210.0124	J+S-Aktivitäten und Kaderbildung	12 000 000	12 000 000				4 000 000	4.4
	efd			19 000 000	19 000 000					
11	620	A4100.0118	Zivile Bauten	19 000 000	19 000 000					4.3
	WBF			1 578 000	1 578 000					
12	750	A2310.0533	Europäische Organisation für astronomische Forschung (ESO)	845 600	845 600					
13	750	A2310.0535	X-FEL: Freier Elektronenlaser mit Röntgenstrahlen	711 100	711 100					
14	750	A2310.0537	Europäische Molekular-Biologie (EMB)	21 300	21 300					
	UVEK									
	Total			85 224 800	85 224 800				4 216 000	

4 Die wichtigsten Nachtragskredite im Einzelnen

Rund die Hälfte des Nachtragsvolumens entfällt mit 44,2 Millionen auf den Asylbereich. Einerseits ist im Jahr 2015 mit mehr Asylgesuchen zu rechnen (25,2 Mio.), andererseits soll eine Liegenschaft für ein zukünftiges Bundeszentrum für Asylsuchende erworben werden (19,0 Mio.). Weitere grössere Nachträge betreffen die individuelle Prämienverbilligung (23,2 Mio.) sowie die Subventionen für Jugend- und Sportaktivitäten (12,0 Mio.)

4.1 Höhere Anzahl Asylgesuche: 25,2 Millionen

Für das Jahr 2015 wird aufgrund der vielen Krisenherde in der Welt ein anhaltend hohes Niveau an Asylgesuchen erwartet. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet mit 29 000 Asylgesuchen. Da dem Voranschlag 2015 die Annahme von 22 000 Gesuchen zugrunde liegt, reichen die eingestellten Mittel für den Personalaufwand sowie die im Übrigen Betriebsaufwand vorgesehenen Mittel für Dolmetscher nicht aus, um die Behandlung der Asylgesuche sicherzustellen und um einen Pendenzenanstieg zu vermeiden. Deshalb werden zwei Nachtragskredite notwendig. Das SEM kann die Mehrkosten von insgesamt 25,2 Millionen angesichts der fehlenden Steuerbarkeit dieser Entwicklung weder ganz noch teilweise kompensieren.

- **Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge: 20,5 Millionen**

Das Hauptziel des SEM für das Jahr 2015 ist, dass Ende des Jahres die hängigen Asylgesuche nicht älter als ein Jahr sind. Angesichts der Zunahme der Asylgesuche reichen die im Personalbereich eingestellten Mittel nicht aus. Aufgrund dieser Entwicklung wird ein Nachtragskredit von insgesamt 20,5 Millionen beantragt. Für die Bewältigung der steigenden Asylgesuche entsteht ein bis Ende 2015 befristeter personeller Mehrbedarf von 100 Stellen bzw. 12,7 Millionen (zuzüglich 2,6 Mio. Arbeitgeberbeiträge). Für neue Aufgaben im Asylbereich (Stichworte: Bundesunterkünfte, Testbetrieb, Resettlement) werden 30 Stellen bzw. 1,6 Millionen (zuzüglich 0,3 Mio. Arbeitgeberbeiträge) benötigt. Für die Durchführung der Anhörungen im Jahr 2015 bei neu 29 000 Asylgesuchen werden für das Personal im Stundenlohn (Protokollführende, Anhörungspool) Mittel im Umfang von 2,7 Millionen (zuzüglich 0,5 Mio. Arbeitgeberbeiträge) erforderlich.

- **Übriger Betriebsaufwand: 4,7 Millionen**

Zur Bearbeitung der Asylgesuche sind Dolmetscher notwendig. Die Annahme von 29 000 Gesuchen führt zu entsprechend mehr Erstbefragungen und Asylanhörungen, was zu einem höheren Dolmetscheraufwand führt.

Wenn die Asylgesuche nicht laufend bearbeitet werden können und Pendenzen aufgebaut werden, entstehen Folgekosten bei der Sozialhilfe für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden in zweistelliger Millionenhöhe. Im Ergebnis führt dies dazu, dass bei der Sozialhilfe rund 72 Millionen Mehraufwand entsteht. Zudem wird der Wegweisungsvollzug bei Asylsuchenden im Falle

eines negativen Ausgangs des Asylverfahrens wegen ihres langen Aufenthalts in der Schweiz häufig undurchführbar und führt zu vermehrten Härtefallregelungen wegen langjähriger Anwesenheit. Schliesslich kann der Umstand des langen Aufenthalts von Asylsuchenden ohne rechtskräftigen Entscheid dazu führen, dass die Zahl schwach begründeter Asylgesuche in der Schweiz zunimmt.

4.2 Individuelle Prämienverbilligung (IPV): 23,2 Millionen

Zur Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 23,2 Millionen beantragt. Gemäss Artikel 66 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) muss der Bund den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien gewähren. Dieser Beitrag entspricht gemäss KVG 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Die Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK; SR 832.112.4) regelt die genaue Berechnungsweise anhand einer Formel, in welcher die Durchschnittsprämie der OKP eine massgebliche Rolle spielt.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Voranschlags 2015 war die Durchschnittsprämie für das Jahr 2015 noch nicht bekannt. Diese unterdessen vorliegende Durchschnittsprämie ist nun höher ausgefallen, als anlässlich der Budgetierung erwartet wurde. Dabei wurde insbesondere die markante Kostensteigerung im ambulanten Bereich unterschätzt. Auch die Ausgaben für die stationären Spitalleistungen fielen nicht zuletzt aufgrund des Übergangs zur neuen Spitalfinanzierung unerwartet hoch aus. Die erwähnte Kostenentwicklung spiegelte sich dementsprechend in der im Vergleich zu den Vorjahren hohen Wachstumsrate der OKP-Durchschnittsprämie wider (+4,0 % gegenüber 2014). Diese nur schwer abschätzbaren Entwicklungen führen schliesslich zusammen mit dem Bevölkerungswachstum dazu, dass die Prämienverbilligungsbeiträge des Bundes für das laufende Jahr über den Erwartungen ausfallen werden. Anstelle des im Budget angenommenen Zuwachses von rund 4,0 Prozent gegenüber 2014 ergibt sich ein Wachstum von 5,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Mehrausgaben des auszahlenden Betrags gegenüber dem Voranschlag 2015 halten sich jedoch mit rund 23 Millionen oder 1,0 Prozent in verhältnismässig engen Grenzen. Die Bundesaussgaben für die Prämienverbilligung werden damit im Jahr 2015 insgesamt rund 2,36 Milliarden betragen.

Bei den Ausgaben für den Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung handelt es sich um gesetzlich gebundene Aufwendungen, bei welchen der Bund über keine direkten Steuerungsmöglichkeiten verfügt. Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, den definierten Beitrag an die individuelle Prämienverbilligung im Jahr 2015 an die Kantone auszuführen, damit diese den berechtigten Personen ihre Verbilligungsbeiträge rechtzeitig zukommen lassen können.

4.3 Zivile Bauten (Bundeszentrum für Asylsuchende): 19,0 Millionen

An der nationalen Asylkonferenz vom 28.3.2014 haben Bund und Kantone beschlossen, dass das Schweizer Asylwesen neu organisiert werden soll. Ein Bestandteil des neuen Asylwesens sind Bundeszentren zur Durchführung von Asylverfahren. Für den Kauf einer entsprechenden Liegenschaft, des Institutszites der Stiftung Guglera in der Gemeinde Giffers (FR), wird ein Nachtragskredit von 19,0 Millionen notwendig.

Im November 2014 wurde die Liegenschaft Guglera dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zum Kauf angeboten. Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie mit positiven Ergebnissen einigten sich die Eigentümerschaft, das SEM und das BBL auf einen Preis von 19 Millionen für die Liegenschaft. Der Bundesrat will das Objekt in der Gemeinde Giffers unabhängig vom Standortkonzept der künftigen Bundeszentren im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs erwerben. Die Anlage ist nach Konzept und Lage für ein Asylzentrum des Bundes sehr geeignet. Es sind 300 Schlafplätze und 41 Arbeitsplätze vorgesehen. Das Objekt kann ohne weiteres in das Standortkonzept für die künftige Struktur des Asylbereichs in der Region Westschweiz eingefügt werden. Mit dem anvisierten Kaufpreis und den Bereitstellungskosten erfüllt es die finanziellen Rahmenbedingungen, wie sie in der Botschaft zur Revision des Asylgesetzes vom 3.9.2014 (BBl 2014 8112, Fn 77) statuiert sind.

Sollte das Parlament der im Gang befindlichen Revision des Asylgesetzes nicht zustimmen, wird der Standort als multifunktionales Bundeszentrum geführt. Er könnte auch als Rochadeobjekt für Sanierungen der bisherigen bundeseigenen Empfangs- und

Verfahrenszentren genutzt werden. Aus Sicht des BBL ist die Unterbringung wirtschaftlich, die Zonenkonformität gegeben und das Erlangen einer Baubewilligung realistisch. Die Gelegenheit zum Kauf der erwähnten Liegenschaft war zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags 2015 nicht absehbar. Der Kauf konnte daher nicht budgetiert werden. Aufgrund der Grösse des Projekts können die Mehrausgaben auch nicht innerhalb des Kredits aufgefangen werden.

4.4 J+S-Aktivitäten und Kaderbildung: 12,0 Millionen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Sportförderungsgesetzes am 1.10.2012 wurde ein neues Entschädigungssystem eingeführt. Während das alte System auf dem Prinzip von pauschalisierten Beiträgen beruhte, ist das neue Modell aktivitätsbasiert.

Der für 2015 budgetierte Subventionskredit für «Jugend+Sport»-Beiträge an Organisatoren von Sportkursen und -lagern wird nicht ausreichen, um die Subventionszahlungen gemäss den bis 31.7.2015 geltenden Beitragssätzen auszurichten. Anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum Voranschlag 2015 setzte sich die Auffassung durch, dass einerseits der Kredit für 2015 nicht erhöht wird und andererseits die Beiträge für laufende Kurse und Lager bis Ende Schuljahr 2014/15 nicht gekürzt werden. Zur Finanzierung des Mehrbedarfs bis Ende Schuljahr 2014/15 ist ein Nachtragskredit in der Höhe von 12 Millionen erforderlich. Eine aussagekräftige Hochrechnung der notwendigen Transferzahlungen gemäss neuem Entschädigungssystem war erstmals im Spätherbst 2014 möglich. Die zusätzlich notwendigen Mittel für 2015 konnten so nicht mehr rechtzeitig budgetiert werden. Gemäss Auftrag des Parlaments wird ein Drittel des Nachtragskredits kompensiert. Die Kompensation von 4 Millionen wird zu Lasten der Kreditposition A8300.0103 «Nationale Sportanlagen» vorgenommen.

4.5 Übrige Nachtragskredite

Die restlichen Nachtragskredite belaufen sich auf insgesamt 5,8 Millionen und verteilen sich auf 9 Begehren.

5 Nachtragskredite im Fonds für Eisenbahngrossprojekte

In einem separaten Bundesbeschluss wird die Aufstockung der Voranschlagskredite für den Fonds für Eisenbahngrossprojekte um 0,25 Millionen beantragt.

Für die Finanzierung der Trassensicherung für die zurückgestellten NEAT-Strecken wurde vom Parlament ein Verpflichtungskredit von 15 Millionen bewilligt. Bei den Landgeschäften für die Trassensicherung handelt es sich erfahrungsgemäss um langwierige Verfahren. Es ist nur schwer abschätzbar, ob, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen ein Landgeschäft abgeschlossen werden kann. Die Budgetierung erweist sich deshalb als äusserst schwierig. Für das Jahr 2015 wurde aus diesem Grund auf einen Voranschlag verzichtet.

Ein langjähriges Landgeschäft im NEAT-Projektperimeter Arth-Goldau-Lugano war der Eidg. Schätzungskommission zur Beurteilung überwiesen worden. Im Verfahren wurde Ende 2014 nun eine Entschädigungssumme inklusive Verzinsung von knapp

250 000 Franken zu Lasten des BAV verfügt. Die Entschädigung wird im Jahr 2015 fällig. Damit die Entschädigung ausgerichtet werden kann, ist ein Nachtragskredit von 250 000 Franken erforderlich.

Der betreffende Voranschlagskredit wird dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte belastet. Gemäss Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung werden 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Basislinien der NEAT durch Mineralölsteuermittel finanziert. Die Erhöhung des Voranschlagskredits führt daher infolge der höheren Fondseinlage zu einer Belastung des Rechnungsergebnisses des Bundes in der Höhe von 62 500 Franken.

6 Kreditübertragungen im Voranschlag der Eidgenossenschaft

Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen und Projekten im Jahr 2014 werden insgesamt 15,8 Millionen auf das laufende Jahr übertragen. Die beantragten Kreditübertragungen entfallen zur Hauptsache auf das EFD und das EDA.

Aus 2014 nicht vollständig beanspruchten Voranschlagskrediten werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 20.3.2015 insgesamt 15,8 Millionen auf das laufende Jahr übertragen. Gemäss Art. 36 FHG fällt die Befugnis zu Kreditübertragungen in den Kompetenzbereich des Bundesrates; er ist aber verpflichtet, die Bundesversammlung über die bewilligten Kreditübertragungen zu informieren. Die beantragten Kreditübertragungen sind finanzierungswirksam und entfallen auf die folgenden Bereiche:

6.1 Programm FISCAL-IT: 7,5 Millionen

Mit dem Programm FISCAL-IT sollen die IT-Anwendungen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) erneuert und vereinheitlicht sowie die Prozesse modernisiert und eGovernment-fähig gemacht werden. Im Jahr 2014 traten Verzögerungen in der Beschaffung von Dienstleistungen und Technologien im Programm FISCAL-IT auf, wie dies bereits im Halbjahresbericht 2014 aufgezeigt worden ist. Von den für FISCAL-IT eingestellten 21 Millionen wurden 14 Millionen verbraucht, woraus ein Kreditrest von 7 Millionen resultierte. Die Beschaffungen verlagern sich ins Jahr 2015, weshalb diese Mittel nun im Jahr 2015 benötigt werden. Einen analogen Verzug hat auch das Non-FISCAL-IT Projekt MEPE (Management Externe Prüfung) erfahren. Von der im Budget 2014 eingestellten 1 Million wurden 0,5 Millionen verbraucht. Insgesamt müssen zur Durchführung der anstehenden Beschaffungen 7,5 Millionen zu Gunsten der Finanzposition A4100.0001 «Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte» ins Jahr 2015 übertragen werden.

6.2 Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EDA): 7,0 Millionen

Seit 2011 laufen die Arbeiten zur Operationalisierung des Green Climate Fund (GCF). Für 2014 war ein erster substantieller Beitrag der Schweiz an den GCF von 27 Millionen budgetiert. Eine der Bedingungen der Schweiz für die Formalisierung der Verpflichtung gegenüber dem GCF war die formelle Verlängerung des Mandats der Weltbank als Treuhänderin des GCF. Diese erfolgte erst im Februar 2015. Eine Zahlung des Beitrags an den GCF im Jahr 2014 war somit nicht möglich. Damit die Unterstützung des GCF ab 2015 bis 2017 in der vom Bundesrat vorgesehenen Höhe von 100 Millionen US-Dollar erfolgen kann, ist ein Übertrag des aufgrund der Verzögerung in der Operationalisierung des GCF entstandenen Kreditrests von 7,0 Millionen auf das Jahr 2015 erforderlich.

6.3 Informatik Sachaufwand (GS-UVEK): 1,3 Millionen

Beim UVEK sind die Kreditmittel für die Entwicklung von Fachanwendungen und die Finanzierung von IT-Projekten – mit Ausnahme der FLAG-Ämter – zentral im Generalsekretariat eingestellt. Aufgrund von Verzögerungen konnten 2014 Mittel bei diversen Projekten nicht verwendet werden, weshalb eine Kreditübertragung von insgesamt 1 250 000 Franken zu Gunsten des Voranschlags 2015 vorgenommen werden soll. Insgesamt erreichen die nicht verwendeten Mittel einen Umfang von 2,6 Millionen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Situation neu beurteilt werden und gegebenenfalls eine zweite Kreditübertragung vorgenommen. Mit diesem zweistufigen Vorgehen soll insbesondere vermieden werden, dass aufgrund weiterer unvorhergesehener Verzögerungen in der Rechnung 2015 unnötige Kreditreste aufgebaut werden.

7 Kreditübertragungen im Fonds für Eisenbahngrossprojekte

Die Kreditübertragungen von 5,1 Millionen zu Gunsten des Fonds für Eisenbahngrossprojekte sind zurückzuführen auf Verzögerungen bei den Ausbauten für den Anschluss der Schweiz an das europäische Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnnetz (HGV-Anschluss) auf der Strecke St.Gallen–Konstanz sowie beim Knoten Genf.

Aus 2014 nicht voll beanspruchten Voranschlagskrediten werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 20.3.2015 insgesamt 5,1 Millionen zu Gunsten des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte auf das laufende Jahr übertragen.

7.1 HGV-Ausbauten St.Gallen–Konstanz: 3,2 Millionen

Mit dem Bundesbeschluss II vom 1.12.2014 hat das Parlament Ausgaben für die HGV-Ausbauten St.Gallen–Konstanz von 11,2 Millionen bewilligt. Der Kredit ist ausschliesslich für das SBB-Projekt Romanshorn–Kreuzlingen, Kreuzungsstationen vorgesehen. Das Projekt wird im Dezember 2015 in Betrieb genommen und bis Ende 2017 abgerechnet. Aufgrund des um ein Quartal verzögerten Baubeginns konnte die im Jahr 2014 budgetierte Leistung nicht wie geplant abgerufen werden und es resultierte ein Kreditrest von 3,2 Millionen. Die entsprechenden Leistungen werden nun im Jahr 2015 erbracht, wofür der Voranschlagskredit 2015 nicht ausreicht. Deshalb ist eine Kreditübertragung in der Höhe von 3,2 Millionen notwendig.

7.2 HGV-Ausbau Knoten Genf: 1,9 Millionen

Für den HGV-Ausbau Knoten Genf sind im Voranschlag 2015 des Fonds für Eisenbahngrossprojekte 4,2 Millionen bewilligt. Der Kredit ist ausschliesslich für das SBB-Projekt Leistungssteigerung Châtelaine vorgesehen. Die Inbetriebnahme des Projektes ist auf Ende 2016 terminiert und die Abrechnung per Ende 2017 vorgesehen. Aufgrund von Verzögerungen bedingt durch Ressourcengpässe bei der Projektleitung der SBB konnte im Jahr 2014 die budgetierte Leistung nicht wie geplant erbracht werden, woraus ein Kreditrest von 2,0 Millionen resultierte. Es zeichnet sich nun ab, dass der Leistungsrückstand im Jahr 2015 wieder wettgemacht werden kann. Der bewilligte Voranschlagskredit 2015 ist allerdings nicht ausreichend. Eine Kreditübertragung in der Höhe von 1,9 Millionen ist somit notwendig.

8 Haushaltsneutrale Kredittransfers

Mit der vorliegenden Botschaft bringen wir den eidgenössischen Räten einen haushaltsneutralen Mitteltransfer im Budget der Bundesversammlung zur Kenntnis.

Bei der Bundesversammlung werden die Kredite A2101.0107 «Delegationen in internationalen Organisationen» und A2101.0108 «Internationale Beziehungen» zum neuen Kredit A2101.0159 «Internationales und interparlamentarische Beziehungen» zusammengefasst. Damit werden sämtliche Ausgaben

der eidgenössischen Räte im internationalen Bereich in einem einzigen Kredit zusammengefasst. Die bisherige, organisatorisch bedingte Trennung der Kredite, die zu Schwierigkeiten bei der Budgetierung und unnötigen Nachtragskrediten führte, wird damit aufgehoben. Die Transfers erfolgten per 1.1.2015.

9 Erläuterungen zum Nachtragsverfahren

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen (z.B. Mehrausgaben im Asylbereich);
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben (z.B. individuelle Prämienverbilligung).

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* angefordert werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR 611.01). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass, eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21 ff. FHG; Art. 10 ff. FHV).

Erträgt ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen Aufschub und kann deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden, darf sie der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (*Vorschuss*).

Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung. Um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst nicht durch die Bewilligung von Vorschüssen zu beeinträchtigen, müssen Nachtragskreditbegehren frühzeitig gestellt werden. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als *Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen* (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Bisher war Sache des Parlamentes, allfällige Kreditübertragungen mit dem Bundesbeschluss über den Nachtrag zu bewilligen. Neu ist keine formelle Bewilligung der Bundesversammlung mehr erforderlich. Der Bundesrat kann Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Entwurf

Bundesbeschluss I über den Nachtrag I zum Voranschlag 2015

vom # Juni 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 25. März 2015²,*

beschliesst:

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2015 werden als erster Nachtrag zum Voranschlag 2015 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss besonderem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	65 216 798
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	20 008 002

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2015 werden zusätzliche Ausgaben von 85 224 800 Franken genehmigt.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf

Bundesbeschluss II über zusätzliche Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2015

vom # Juni 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung der Bun-
desversammlung vom 9. Oktober 1998¹ über das Reglement des
Fonds für die Eisenbahngrossprojekte,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 25. März 2015²,*

beschliesst:

Art. 1

In Ergänzung des Bundesbeschlusses II vom 1. Dezember 2014³ über die Entnahmen aus dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2015 werden für die Finanzierung der Trassensicherung für die zurückgestellten NEAT-Strecken 250 000 Franken zusätzlich bewilligt und dem Fonds für die Eisenbahngrossprojekte entnommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 742.140

2 Im BBl nicht veröffentlicht

3 BBl 2015 1951

Zahlenteil mit Begründungen

Mit dem Nachtrag I beantragte Nachtragskredite

2 Departement für auswärtige Angelegenheiten

CHF	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Nachtrag I 2015	
Departement für auswärtige Angelegenheiten				
202 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten				
Erfolgsrechnung				
A2310.0568	Beiträge an Institutionen des internationalen Rechts	2 471 255	2 402 000	100 000

202 Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Beiträge an Institutionen des internationalen Rechts

A2310.0568	100 000
-------------------	----------------

- Pflichtbeiträge internationale Organisationen fw 100 000

Das Budget des Internationalen Strafgerichtshofs wird jeweils am Ende des Vorjahres durch die Versammlung der Vertragsstaaten des Römer Statuts (SR 0.312.1) festgelegt, weshalb der für die Schweiz 2015 fällige Betrag zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags noch nicht feststand. Gemäss dem Entscheid der Versammlung vom 17.12.2014 muss die Schweiz einen obligatorischen Beitrag von 2 072 036 Euro (Fr. 2 486 443.20) leisten. Überdies wird auch der Jahresbeitrag an den Ständigen Schiedshof anfallen. Aufgrund dieser Sachlage wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 100 000 Franken notwendig.

3 Departement des Innern

CHF	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Nachtrag I 2015
Departement des Innern			
306 Bundesamt für Kultur			
Investitionsrechnung			
A4100.0001 Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	898 502	77 800	80 000
316 Bundesamt für Gesundheit			
Erfolgsrechnung			
A2111.0102 Vollzugsmassnahmen	21 027 493	22 766 700	400 000
A2310.0109 Beitrag Gesundheitsförderung und Prävention	11 501 384	11 050 300	216 000
A2310.0110 Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	2 242 524 190	2 334 000 000	23 200 000

306 Bundesamt für Kultur

Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte

A4100.0001	80 000
• Mobilien, Installation, Einrichtungen fw	-30 000
• Investition Personenwagen fw	110 000

Im Sommer 2014 erlitt das Transportfahrzeug der Bundeskunstsammlung des Bundesamts für Kultur (BAK) einen erheblichen Schaden und musste ausserordentlich vollständig abgeschrieben werden. Im Voranschlag 2015 stehen im Investitionskredit zu wenig Mittel für die vollumfängliche Finanzierung des Ersatzfahrzeugs zur Verfügung. Deshalb wird ein Nachtragskredit erforderlich.

316 Bundesamt für Gesundheit

Vollzugsmassnahmen

A2111.0102	400 000
• Externe Dienstleistungen fw	400 000

Im Sommer 2014 wurden in der Presse rund 80 Adressen von Gebäuden publiziert, in welchen bis in die 1960er-Jahre für die Uhrenindustrie Zifferblätter mit Leuchtfarben behandelt wurden. Weil diese Leuchtfarben Radium enthielten, könnten die Gebäude «radioaktiv verseucht» sein. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) muss aus gesundheitspolitischen Gründen bis Ende 2015 die Strahlenbelastung in allen publizierten Gebäuden messen und die Bewohner entsprechend informieren. Für den Beizug externer Experten, für die Messung und Diagnostik werden zusätzliche Mittel benötigt.

Beitrag Gesundheitsförderung und Prävention

A2310.0109	216 000
• Pflichtbeiträge internationale Organisationen fw	216 000

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen wurde im Bereich der Biozidprodukte-Zulassungen angepasst. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Regelungen übernimmt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Koordinationsaufgaben, welche durch die beteiligten Staaten abgegolten werden müssen. Der entsprechende und nicht budgetierte Pflichtbeitrag des Bundes beträgt für 2015 216 000 Franken. Dieser Beitrag wird durch Sperrungen von Krediten des BAG (A2115.0001 «Beratungsaufwand»), SECO (A2119.0001 «Übriger Betriebsaufwand») und BAFU (A2310.0124 «Internationale Kommissionen und Organisationen») von je 72 000 Franken vollumfänglich kompensiert. Der Nachtragskredit bleibt bis zum Inkrafttreten des erwähnten Abkommens gesperrt.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

A2310.0110	23 200 000
• Individuelle Prämienverbilligung fw	23 200 000

Gemäss Artikel 66 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung muss der Bund den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien gewähren, welcher 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entspricht. Bei diesen Bundesausgaben handelt es sich somit um gesetzlich gebundene Aufwendungen. Zur Bestimmung der Bruttokosten spielt die Durchschnittsprämie der OKP eine massgebliche Rolle. Weil die Durchschnittsprämie 2015 höher ausgefallen ist als anlässlich der Budgetierung erwartet wurde, wird eine Erhöhung des Kredits um rund 23 Millionen oder 1,0 Prozent erforderlich.

4 Justiz- und Polizeidepartement

CHF		Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Nachtrag I 2015
Justiz- und Polizeidepartement				
402 Bundesamt für Justiz				
Erfolgsrechnung				
A2115.0001	Beratungsaufwand	1 234 430	1 346 100	1 500 000
420 Staatssekretariat für Migration				
Erfolgsrechnung				
A2100.0001	Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge	152 980 348	123 420 900	20 450 800
A2119.0001	Übriger Betriebsaufwand	19 410 549	30 144 500	4 700 000

402 Bundesamt für Justiz

Beratungsaufwand

A2115.0001	1 500 000
• Allgemeiner Beratungsaufwand fw	1 500 000

Streitanzeige und drohendes Investor-Staat-Schiedsverfahren gemäss dem Investitionsschutzabkommen Schweiz-Türkei. Gemäss BRB vom 28.11.2014 wird das Bundesamt für Justiz (BJ) ermächtigt, den Mittelbedarf für den Beizug externer Spezialisten und der entstehenden Administrativkosten in Zusammenhang mit dem ICSID¹⁾-Schiedsverfahren im Rahmen des Nachtrags I 2015 zu beantragen. Mit dem BBL wurde eine WTO-Ausschreibung betreffend der Anwaltsdienstleistungen, Übersetzungen, etc. gemacht. Ab dem 2. Quartal wird mit einem durchschnittlich quartalsweisen Mittelabfluss von ca. 0,5 Millionen gerechnet.

420 Staatssekretariat für Migration

Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge

A2100.0001	20 450 800
• Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge fw	20 450 800

Für das Jahr 2015 wird aufgrund der vielen Krisenherde in der Welt ein anhaltend hohes Niveau an Asylgesuchen erwartet. Das SEM rechnet für 2015 mit 29 000 Asylgesuchen. Da dem Voranschlag die Annahme von 22 000 Gesuchen zugrunde liegt, reichen die im Personalaufwand eingestellten Mittel nicht, um die Behandlung der Asylgesuche sicherzustellen und um einen Pendenzenanstieg zu vermeiden. Der Bundesrat hat am 17.12.2014 das EJPD ermächtigt, für den personellen Mehrbedarf Mittel im Umfang von rund 20,5 Millionen (inkl. Arbeitgeberbeiträge und Lohnmassnahmen 2015) im Rahmen des Nachtrags I 2015 zu beantragen.

Übriger Betriebsaufwand

A2119.0001	4 700 000
• Externe Dienstleistungen fw	4 700 000

Für das Jahr 2015 wird aufgrund der vielen Krisenherde in der Welt ein anhaltend hohes Niveau an Asylgesuchen erwartet. Das SEM rechnet für 2015 mit 29 000 Asylgesuchen. Da dem Voranschlag die Annahme von 22 000 Gesuchen zugrunde liegt, reichen die im Übrigen Betriebsaufwand eingestellten Mittel für Dolmetscher nicht, um die Behandlung der Asylgesuche sicherzustellen und um einen Pendenzenanstieg zu vermeiden. Der Bundesrat hat am 17.12.2014 das EJPD ermächtigt, für den unter dem Übrigen Betriebsaufwand geführten Aufwand für Dolmetscher Mittel im Umfang von rund 4,7 Millionen im Rahmen des Nachtrags I 2015 zu beantragen.

1 Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), Washington

5 Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

CHF	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Nachtrag I 2015
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport			
503 Nachrichtendienst des Bundes			
Erfolgsrechnung			
A2310.0478 Staatschutz	8 400 000	8 400 000	2 000 000
504 Bundesamt für Sport			
Erfolgsrechnung			
A6210.0124 J+S-Aktivitäten und Kaderbildung	79 866 130	75 470 000	12 000 000

503 Nachrichtendienst des Bundes

Staatschutz

A2310.0478	2 000 000
• Kantone fw	2 000 000

Der Bundesrat hat infolge der Anschläge in Paris am 21.1.2015 beschlossen, die präventive Terrorismusbekämpfung zu verstärken. Neben zusätzlichen Personalressourcen für den Nachrichtendienst bedarf es auch einer Erhöhung der Bearbeitungskapazitäten in den Kantonen im präventiven Staatschutz zugunsten des Bundes (Art. 28 BWIS; SR 120). Diese Massnahme erfordert zusätzliche Mittel im Umfang von 2 Millionen.

504 Bundesamt für Sport

J+S-Aktivitäten und Kaderbildung

A6210.0124	12 000 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	12 000 000

Der für 2015 veranschlagte Kredit für «Jugend+Sport»-Beiträge an Organisatoren von Sportkursen und -lagern wird nicht ausreichen, um das nachgefragte Beitragsvolumen zu finanzieren. Anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum Voranschlag 2015 setzte sich die Auffassung durch, dass einerseits der Kredit für 2015 nicht erhöht wird und andererseits die Beiträge für laufende Kurse und Lager bis Ende Schuljahr 2014/15 nicht gekürzt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel seien mit einem Nachtragskredit zu beantragen und zu einem Drittel (4 Mio.) zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt auf dem Kredit A8300.0103 «Nationale Sportanlagen».

6 Finanzdepartement

CHF	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Nachtrag I 2015
Finanzdepartement			
620 Bundesamt für Bauten und Logistik			
Investitionsrechnung			
A4100.0118 Zivile Bauten	249 175 990	251 427 900	19 000 000

620 Bundesamt für Bauten und Logistik

Zivile Bauten

A4100.0118 **19 000 000**

- Liegenschaften fw 19 000 000

Der Bundesrat will das Asylverfahren neu strukturieren. Ein zentraler Bestandteil dieses Vorhabens ist die Durchführung von Asylverfahren und die vermehrte Unterbringung von Asylsuchenden in Bundeszentren, wodurch er sich ein rascheres und somit günstigeres Verfahren verspricht. Dem Parlament hat er eine entsprechende Botschaft unterbreitet. Auf Antrag des SEM beabsichtigt das BBL, die Liegenschaft des Institutssitzes der Stiftung Guglera in der Gemeinde Giffers FR als Bundeszentrum zu erwerben. Die Liegenschaft bietet Platz für die Unterbringung von 300 Asylsuchenden sowie 41 Arbeitsplätze und ist daher für die Zwecke bestens geeignet. Sie wird dem SEM als Verfahrenszentrum bzw. als multifunktionales Bundeszentrum dienen. Der Kaufpreis für die Liegenschaft beläuft sich auf 19 Millionen. Der Kauf war beim Erstellen des Voranschlags 2015 nicht absehbar.

7 Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

CHF	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Nachtrag I 2015	
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung				
750 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation				
Erfolgsrechnung				
A2310.0533	Europäische Organisation für astronomische Forschung (ESO)	8 568 750	8 738 000	845 600
A2310.0535	X-FEL: Freier Elektronenlaser mit Röntgenstrahlen	–	1 479 900	711 100
A2310.0537	Europäische Molekular-Biologie (EMB)	5 189 830	5 327 200	21 300

750 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Europäische Organisation für astronomische Forschung (ESO)

A2310.0533	845 600
• Pflichtbeiträge internationale Organisationen fw	845 600

Der Mehrbedarf von 845 600 Franken ist auf einen Anstieg des obligatorischen Beitragssatzes der Schweiz von 4,25 auf 4,92 Prozent zurückzuführen, berechnet auf Basis der neusten OECD-Wirtschaftsstatistik (Netto-Nationaleinkommen, NNI). Diese Wirtschaftsstatistik bildet die Grundlage für die Berechnung des Schweizerischen Beitragssatzes an die ESO. Der Grundanteil wird jährlich mit einer Formel berechnet, die auf den NNI der 14 Mitgliedstaaten der vorletzten drei Jahre basiert.

X-FEL: Freier Elektronenlaser mit Röntgenstrahlen

A2310.0535	711 100
• Pflichtbeiträge internationale Organisationen fw	176 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	535 100

Mit der Erhöhung des Voranschlagkredites 2015 um 711 100 Franken kann sichergestellt werden, dass die im neuen Vertrag mit dem PSI festgelegten Leistungen des PSI zu Gunsten der internationalen Forschungsinfrastruktur European XFEL GmbH fristgerecht vergütet werden können. Gleichzeitig kann die Direktzahlung an die European XFEL GmbH ausgeführt werden. Diese beinhaltet eine vom XFEL-Rat im Juni 2014 beschlossene rückwirkend per 1.1.2013 angewendete Neuberechnung der Indexierung.

Europäische Molekular-Biologie (EMB)

A2310.0537	21 300
• Pflichtbeiträge internationale Organisationen fw	21 300

Der Mehrbedarf von 21 300 Franken ist in erster Linie auf die Erhöhung des Schweizer Beitragssatzes an das EMBC-Budget (Pflichtbeitrag) von 2,5901 Prozent (2014) auf 3,5501 Prozent (2015) zurückzuführen. Gleichzeitig wurde das Budget der Organisation um 2,5 Prozent erhöht. Diese Entwicklungen konnten mit dem Voranschlag 2015 nicht geplant werden.